

Die ERDE – ein lebendiges Wesen

In der **Weltkonferenz über den Klimawandel** am 22. April 2010 in Bolivien wurden folgende Schlussfolgerungen aus dem „Abkommen der Völker“ von der gesetzgebenden Versammlung Boliviens verabschiedet (Auszug):

Kapitel 2: Die Erde, Definition und Eigenart:

Art. 3:

Die Erde ist ein lebendiges System, das sich aus der untrennbaren Gemeinschaft aller Lebenssysteme und Lebewesen zusammensetzt. Diese sind miteinander verbunden, voneinander abhängig und teilen ein gemeinsames Schicksal.

Art. 5:

Rechtliche Eigenart der Erde:

Um sie zu schützen und ihre Rechte wahren zu können nimmt die Erde den Charakter eines Kollektivsubjektes öffentlichen Interesses an.

Kapitel 3: Die Rechte der Erde:

Die Erde hat folgende Rechte:

- 1. Auf das Leben und auf die Existenz...*
- 2. Auf die Vielfalt des Lebens...*
- 3. Auf das Wasser als Quelle des Lebens...*
- 4. Auf saubere Luft...*
- 5. Auf Gleichgewicht...*
- 6. Auf die Wiederherstellung ihrer Integrität...*

.

Kapitel 4: Verpflichtung des Staates und Aufgaben der Gesellschaft:

Art. 8:

Aufgabe des Staates ist es...

2. Formen der Produktion und Konsummuster zu entwickeln, die derart im Gleichgewicht sind, dass das gute Leben des Volkes garantiert wird und die regenerative Fähigkeit sowie die Integrität der Lebenszyklen, der Lebensprozesse und des Gleichgewichts der Erde gewahrt sind.

3. Politiken zu entwickeln, die die Erde in nationalen und internationalen Rahmen vor der Überausbeutung schützen, und die gegen die strukturellen Ursachen des globalen Klimawandels und seine Auswirkungen vorgehen.

Art. 9: *Es ist die Pflicht jeder öffentlichen oder privaten... Person die Rechte der Erde zu verteidigen und Produktions- formen und Konsumgewohnheiten anzunehmen, die im Einklang mit den Rechten der Erde sind.*